



Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner

- Wenn das Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht
- Wer die Grundsicherung bekommt
- Wie sich die Höhe der Grundsicherung errechnet



Grundsicherung – Ihr gutes Recht

Reichen Ihre Einkünfte im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nicht für den notwendigen Lebensunterhalt aus, können Sie die Grundsicherung beantragen. Darin sind alle Leistungen enthalten, die auch nach dem Sozialhilferecht gezahlt werden. Anders als bei der Sozialhilfe wird aber bei der Grundsicherung grundsätzlich nicht auf das Einkommen Ihrer Kinder oder Eltern zurückgegriffen. Erst bei einem Einkommen von mehr als 100.000 Euro im Jahr kommt es dazu.

Scheuen Sie daher nicht davor zurück, die Grundsicherung zu beantragen, wenn Sie Hilfe brauchen. Ob Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen, spielt keine Rolle.

Ihre Fragen zur Grundsicherung sind bei uns oder den Trägern der Sozialhilfe in besten Händen. Wir helfen Ihnen gern weiter.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Wer hat Anspruch?**
- 7 Wofür gibt es die Grundsicherung?**
- 11 Was wird angerechnet?**
- 15 So wird gerechnet**
- 18 Vom Antrag zur Entscheidung – so geht's**
- 20 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung haben bedürftige Menschen, die entweder die für sie geltende Altersgrenze erreicht haben oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind.

Mehr zum Vermögen auf Seite 14.

Die Grundsicherung kann Ihnen vor allem dann bewilligt werden, wenn Sie

- ein so geringes Einkommen oder Vermögen haben, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht und
- Sie als Antragsteller in Deutschland wohnen.

Bitte beachten Sie:

Als einfache Faustregel gilt: Wenn Ihr gesamtes Einkommen unter 838 Euro liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben.

Grundsicherung im Alter

Die Grundsicherung wird unabhängig davon gezahlt, ob Sie bereits eine Altersrente erhalten.

Sie müssen allerdings die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben. Diese wird in den nächsten Jahren stufenweise vom 65. Geburtstag auf den 67. Geburtstag angehoben. Gehören Sie zu den Geburtsjahrgängen ab 1964, gilt für Sie die Altersgrenze von 67 Jahren. Wer 1953 geboren ist und somit im Jahr 2018 65 Jahre alt wird, erreicht die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und 7 Monaten.

Unser Tipp:

Mehr Informationen zur Anhebung der Altersgrenze finden Sie in den Broschüren „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“ und „Die richtige Altersrente für Sie“.

Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung

Ob Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, prüft die Deutsche Rentenversicherung im Auftrag des Sozialhilfeträgers. Auch hier kann die Grundsicherung unabhängig davon gezahlt werden, ob Sie bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen.

Erhalten Sie aber bereits eine Erwerbsminderungsrente, können Sie die Grundsicherung nur dann bekommen, wenn die Rente dauerhaft allein wegen voller Erwerbsminderung und nicht nur wegen der Lage am Arbeitsmarkt oder nur zeitlich befristet gezahlt wird.

Unser Tipp:

Erhalten Sie Ihre volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit oder allein wegen der Lage am Arbeitsmarkt gezahlt, können Sie Anspruch auf andere Sozialleistungen haben. Das kann zum Beispiel ein Anspruch auf Sozialhilfe oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sein. Bitte lassen Sie sich beraten.

Bitte beachten Sie:

Die Grundsicherung ist keine Rente. Sie wird aus Steuermitteln finanziert und vom Sozialhilfeträger gezahlt.

Wer bekommt keine Grundsicherung?

Wer die Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, kann keine Grundsicherung erhalten. Dazu gehören zum Beispiel Personen, die ihr Vermögen verschenkt oder leichtfertig verloren haben, ohne für das Alter vorzusorgen.

Auch wer im Ausland wohnt oder in Deutschland Leistungen für Asylbewerber beantragt hat, erhält keine Grundsicherung.



Wofür gibt es die Grundsicherung?

Jeden Monat entstehen bestimmte Kosten. Die Grundsicherung hilft Ihnen, den Bedarf des täglichen Lebens bezahlen zu können.

Die Grundsicherung soll

- Ihren notwendigen Lebensunterhalt,
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- Vorsorgebeiträge,
- Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und
- Hilfe in Sonderfällen abdecken.

Der notwendige Lebensunterhalt

... wird über Regelbedarfsstufen sichergestellt. Je nach Familienstand und Haushaltsführung gibt es drei in der Höhe unterschiedliche Regelbedarfsstufen.

Alleinstehende und Alleinerziehende erhalten ab dem 1. Januar 2018 monatlich 416 Euro, wenn sie einen eigenen Haushalt führen. Das entspricht der Regelbedarfsstufe 1. Mit der Regelbedarfsstufe sollen Ihnen die regelmäßigen und einmaligen Ausgaben fürs tägliche Leben finanziert werden. Dazu gehören zum Beispiel Lebensmittel, Bekleidung, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Haushaltsgeräte.

Lesen Sie dazu bitte auch die Tabelle auf Seite 15.

Für Ihre Unterkunft

... werden die tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel Miete, Nebenkosten und Heizung.

Was angemessen ist, entscheiden die Sozialhilfeträger. Dabei gilt vor allem der örtliche Mietspiegel. Leben mehrere Personen in Ihrer Haushaltsgemeinschaft, werden die Kosten auch pro Person berücksichtigt.

Wohnen Sie in einer Eigentumswohnung oder einem Eigenheim, gelten andere Unterkunftskosten. Hierzu zählen dann eventuell zu zahlende Kreditzinsen, Steuern, Gebühren oder notwendige Reparaturkosten.

Leben Sie im Alters- oder Pflegeheim, wird die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts berücksichtigt. Auch hier gilt der jeweilige Mietspiegel.

Angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

... gehören ebenfalls zur Grundsicherung. Aber was ist angemessen?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehören immer dazu. Bei einer privaten Versicherung kommt es auf die Beitragshöhe an. Erkundigen Sie sich beim Sozialhilfeträger.

Erhalten Sie bereits eine Rente, dürfen Sozialversicherungsbeiträge nicht doppelt berücksichtigt werden. Entweder gehören sie zur Grundsicherung (als Bedarf) oder sie werden vom Einkommen abgezogen – dann wird zum Beispiel die „Nettorente“ als Einkommen angesetzt.

Angemessene Vorsorgebeiträge und Beiträge für ein angemessenes Sterbegeld

... können übernommen werden. Auch hier entscheiden die Sozialhilfeträger darüber, was angemessen ist.



Um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können zum Beispiel folgende Beiträge übernommen werden:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- Beiträge zu landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn diese vergleichbare Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung zahlen,
- Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge sowie
- geförderte Altersvorsorgebeiträge, etwa für eine Riester-Rente, wenn der Mindesteigenbeitrag (§ 86 des Einkommensteuergesetzes) nicht überschritten wird.

Bitte beachten Sie:

Die eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge muss in Form einer lebenslangen Leibrente gezahlt werden. Die Beiträge können nur dann übernommen werden, wenn die Leibrente laut Vertrag

- nur an den Steuerpflichtigen selbst,
- monatlich,
- lebenslang und
- nicht vor dem 60. Geburtstag gezahlt wird.

Darüber hinaus können die Versicherungsbeiträge für ein angemessenes Sterbegeld übernommen werden.

Mehrbedarf

... gibt es zum Beispiel für gehbehinderte Menschen mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G oder aG). Besitzen Sie keinen Schwerbehindertenausweis, reicht auch Ihr Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes zum Nachweis der Schwerbehinderung mit Merkzeichen G oder aG aus. Sie erhalten pauschal einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 17 Prozent der für Sie geltenden Regelbedarfsstufe.

Zusätzliche Leistungen gibt es außerdem für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche, für Alleinerziehende und für behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe erhalten.

Auch wenn Sie sich aus gesundheitlichen Gründen kostenaufwendig ernähren müssen, bekommen Sie zusätzliche Leistungen.

Darüber hinaus sind sogenannte einmalige Bedarfe möglich. Dazu gehören zum Beispiel Erstaussstattungen von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten oder Bekleidung und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Das können beispielsweise Aufwendungen für Schulausflüge, Lernförderung sowie Mittagessen für Schüler sein.



Was wird angerechnet?

Wie viel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie dem Ihres Ehepartners ab. Das gilt auch für Partner in einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft und für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Anspruch auf Grundsicherung haben Sie nur, wenn Sie Ihren Bedarf nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Zum Einkommen gehören beispielsweise Renten, Kindergeld und Erwerbseinkommen (auch aus einem sogenannten Minijob). Berücksichtigt wird jedoch nicht das volle (Brutto-)Einkommen. Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen können – wenn sie vorgeschrieben und angemessen sind – abgezogen werden (zum Beispiel Hausrat-/Haftpflichtversicherungen). Zusätzlich werden pauschal 30 Prozent des Einkommens, das Sie eventuell aus einer nichtselbständigen Tätigkeit (wie zum Beispiel einem sogenannten Minijob) oder einer selbständigen Tätigkeit erhalten, nicht mit einbezogen (höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten, wie zum Beispiel einem Ehrenamt, werden bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen berücksichtigt.

Welche Teile des Einkommens werden nicht berücksichtigt – siehe Tabelle Seite 13.

Sind Ihr Einkommen und Vermögen geringer als der festgestellte Bedarf, wird die Differenz als Grundsicherungsleistung gezahlt.

Was passiert mit einer zusätzlichen Altersvorsorge?

Auch die Beiträge zur staatlich geförderten Altersvorsorge, der sogenannten Riester-Rente, werden vom Einkommen abgezogen, wenn Sie sich noch in der Ansparphase befinden. In der Auszahlungsphase zählt die Riester-Rente – wie jede andere Rentenleistung auch – zum Einkommen, das angerechnet wird.

Allerdings bleibt seit dem 1. Januar 2018 ein Betrag von 100 Euro monatlich anrechnungsfrei. Übersteigt Ihre Riester-Rente diese 100 Euro, werden zusätzlich 30 Prozent des darüberliegenden Betrages nicht zum Einkommen gezählt. Das dürfen 2018 aber höchstens 208 Euro (50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) sein.

Beispiel:

Luise P. erhält aus einem Riester-Banksparplan monatlich 150 Euro ausgezahlt. Bei der Ermittlung ihres Einkommens werden davon 100 Euro plus 15 Euro (30 Prozent von 50 Euro), also insgesamt 115 Euro, nicht angerechnet.

Diese neue Regelung gilt unabhängig von einer staatlichen Förderung für alle Alterssicherungssysteme. Wichtig ist nur, dass bis zum Lebensende eine monatliche Rente gezahlt wird.

Einkommen und Vermögen des Partners zählen mit

Für die Berechnung Ihres Anspruchs wird auch das berücksichtigungsfähige Einkommen oder Vermögen vom Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, Partner einer ehe- beziehungsweise lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft herangezogen.

Was ist Einkommen – und was nicht?

Zum Einkommen zählen	Nicht zum Einkommen zählen
Erwerbseinkommen	30 Prozent des Einkommens aus selbständiger/nichtselbständiger Tätigkeit, höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
Renten und Pensionen jeder Art (auch Renten aus dem Ausland)	Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
Unterhaltszahlungen von Eltern oder Kindern, auch wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro nicht übersteigt	Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern oder Kindern, wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro nicht übersteigt
Elterngeld, soweit es den Elterngeldfreibetrag übersteigt	Elterngeld bis zur Höhe des Elterngeldfreibetrages (höchstens 300 Euro)
Miete und Pachteinahmen	Bis zu 200 Euro bei bestimmten steuerfreien Tätigkeiten (beispielsweise Ehrenamt) nach dem Einkommensteuergesetz
Kindergeld	Pflegegeld
Krankengeld	Riester-Renten bis zum Freibetrag von 100 Euro sowie 30 Prozent des über dem Freibetrag liegenden Betrages, höchstens 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1
Zinsen (über 26 Euro im Kalenderjahr)	

Bitte lesen Sie auch das Beispiel auf Seite 17.

Auch für Ihren Partner wird zunächst der persönliche Bedarf festgelegt und das Einkommen sowie das Vermögen gegengerechnet. Was dabei übrig bleibt, wird bei der Grundsicherung des Antragstellers berücksichtigt.

... und wie ist das mit Kindern, Eltern oder anderen Personen?

Anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt werden Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern bei

der Grundsicherung nicht angerechnet. Voraussetzung ist, dass deren jährliches Gesamteinkommen jeweils nicht mehr als 100 000 Euro beträgt. Dann muss auch das Einkommen nicht nachgewiesen werden. Liegt das Einkommen der Angehörigen über der Grenze, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Hilfeleistungen können dann nur noch über die Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt werden. Auch das ist bei der Grundsicherung anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt: Einkünfte von weiteren Personen, die im Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt (zum Beispiel Schwiegereltern, -kinder, Geschwister, Enkel).



Was ist Vermögen – und was nicht?

Zum Vermögen zählen

Bargeld

Wertpapiere

Sparguthaben

Haus- und Grundvermögen

Pkw

Nicht zum Vermögen zählen

Kleinere Barbeträge (Schonvermögen)

Familien- oder Erbstücke, wenn deren ideeller Wert (Andenken) den Verkaufswert weit übersteigt

Angemessener Hausrat

Angemessenes Hausgrundstück

Vorhandenes Vermögen müssen Sie zunächst aufbrauchen, bevor Sie Grundsicherung beanspruchen können.

Schonvermögen

Bei alleinstehenden Grundsicherungsempfängern beträgt das sogenannte Schonvermögen 5 000 Euro, bei Verheirateten oder Partnern insgesamt 10 000 Euro. Für jede Person, die der Antragsteller überwiegend unterhält, erhöht sich der Betrag um 500 Euro. Auch ein angemessenes Hausgrundstück, auf dem der Antragsteller allein oder zusammen mit Angehörigen wohnt, zählt nicht zum Vermögen.

Bitte lesen Sie auch das Beispiel auf Seite 17.



So wird gerechnet

Am Anfang wird gerechnet: Bedarf ermitteln, Einkommen und Vermögen betrachten und dann prüfen, ob Ihr Bedarf größer ist als das Einkommen oder Vermögen. Ist dies der Fall, wird Ihnen genau dieser Fehlbetrag als Grundsicherung gezahlt. Ist Ihr Einkommen aber höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch.

Lesen Sie dazu bitte auch das Beispiel auf Seite 16.

Ihr Bedarf ergibt sich aus der Regelbedarfsstufe für die Sozialhilfe und den weiteren im Kapitel „Wofür gibt es die Grundsicherung?“ genannten Bestandteilen.

Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2018

1	Alleinstehende und Alleinerziehende mit eigenem Haushalt oder Nicht erwerbsfähige Menschen oder Menschen mit Behinderung, die zum Beispiel mit den Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben.	416 EUR
2	Zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner mit gemeinsamem Haushalt je Person. Zu dieser Personengruppe zählen auch Partner einer ehe- beziehungsweise lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft.	374 EUR
3	Erwachsene Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind.	332 EUR

Beispiel:

Gerda M. ist 67 Jahre alt und hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G. Sie lebt in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Nordrhein-Westfalen. Die Miete beträgt monatlich 285 Euro, dazu kommen Heizkosten von 35 Euro und Nebenkosten von 50 Euro. Gerda M. erhält monatlich eine Witwenrente von 325 Euro (netto). Ihre Tochter verdient im Jahr 30 000 Euro.

Grundsicherungsbedarf von Gerda M.	in Euro
Regelbedarfsstufe 1	416,00
Miete	285,00
Heizung	35,00
Nebenkosten	50,00
Mehrbedarf Gehbehinderung (17 Prozent der Regelbedarfsstufe)	70,72
Bedarf gesamt	856,72
Davon werden als Einkommen abgezogen:	
Witwenrente (Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge sind hier bereits abgezogen)	325,00
Für den Bedarf fehlen also	531,72
Genau diesen Betrag erhält Gerda M. als Grundsicherung.	

Das Einkommen ihrer Tochter wirkt sich auf den Grundsicherungsanspruch nicht aus, da es nicht über 100 000 Euro im Jahr liegt.

Haben Sie einen Partner, muss die gleiche Rechnung noch einmal durchgeführt werden – auch wenn dieser keinen Antrag auf Grundsicherung gestellt hat und nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis zählt.

Beispiel:

Max B. und Inge M. leben in Sachsen. Max B. ist dauerhaft voll erwerbsgemindert und erhält monatlich (netto) 350 Euro Rente. Inge M. ist 67 Jahre alt und bekommt eine monatliche Rente von 560 Euro. Die Miete für die gemeinsame Wohnung beträgt 300 Euro, die Heizkosten betragen 66 Euro.

Zusammen besitzen beide ein Sparbuch mit 3 000 Euro. Inge M. besitzt außerdem eine Brosche, ein Andenken an ihre Großmutter, die 800 Euro wert ist. Sowohl Sparbuch als auch Brosche gehören zum sogenannten Schonvermögen und werden daher nicht angerechnet.

Grundsicherungsbedarf	von Max B. in Euro	von Inge M. in Euro
Regelbedarfsstufe 2	374,00	374,00
Miete	150,00	150,00
Heizung	33,00	33,00
Kranken-/Pflegeversicherung ist beim Einkommen berücksichtigt		
Bedarf gesamt	557,00	557,00
Davon werden als		
Einkommen abgezogen	350,00	560,00
Fehlbetrag bei Max B.	207,00	
Überschuss bei Inge M.		3,00
Mögliche Grundsicherung für Max B.	207,00	
Inges Überschuss wird angerechnet	3,00	
Max B. erhält als Grundsicherung	204,00	

Inge M. hat keinen Anspruch auf Grundsicherung.



Vom Antrag zur Entscheidung – so geht's

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir Ihnen die Grundsicherung als wichtige soziale Leistung vorgestellt. Hier finden Sie Antworten auf Ihre möglichen Fragen.

Warum beantragen?

Die Grundsicherung ist eine eigenständige Sozialleistung. Sie muss beantragt werden. Das Antragsdatum ist wichtig für den Beginn der Grundsicherung.

Wo den Antrag stellen?

Sie stellen den Antrag beim zuständigen Leistungsträger, also beim Sozialamt, Bereich Grundsicherung. Sie können ihn aber auch bei der Deutschen Rentenversicherung einreichen, die ihn dann weiterleitet.

Wann beginnt die Grundsicherung?

Die Grundsicherung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Wie lange wird gezahlt?

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich für zwölf Monate. Danach müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Rückwirkend kann die Leistung nicht erfolgen. Halten Sie sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland auf, wird die Leistung eingestellt.

Wer ist zuständig?

Zuständig ist der Sozialhilfeträger Ihres Wohnortes. Er entscheidet, ob Grundsicherung zuerkannt oder abgelehnt wird, aber auch über einen eventuellen Widerspruch. Ein Widerspruch ist die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Behörde. Die Entscheidung muss dann noch einmal geprüft werden.

Wo gibt es mehr Informationen?

Teilweise verwenden die Sozialhilfeträger eigene Antragsformulare. Bitte erkundigen Sie sich dort, welches Antragsformular verwendet werden sollte.

Neben den Trägern der Sozialhilfe informiert Sie auch die Deutsche Rentenversicherung über Voraussetzungen und Ansprüche im Rahmen der Grundsicherung. Rentner werden mit dem Rentenbescheid über die Grundsicherung informiert. Bei Renten bis zurzeit 838 Euro liegt dem Bescheid bereits ein Antragsformular bei. Da die Deutsche Rentenversicherung aber die übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht kennt, kann sie im Rentenbescheid auch noch keine Aussage zu einem konkreten Anspruch treffen. Diesen kann letztlich nur der dafür zuständige Sozialhilfeträger feststellen.



Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.